



Fachverband Biogas e.V. Telefon +49(0)81 61/98 46 60
Angerbrunnenstraße 12 Telefax +49(0)81 61/98 46 70
85356 Freising E-Mail info@biogas.org

Stellungnahme

des Fachverbandes Biogas e.V.

**zum Hinweis (Entwurf) 2018/4 der Clearingstelle EEG
vom 17.01.2018 zu Fragen der „Verringerung des an-
zulegenden Wertes um 20 % nach § 52 Abs. 3 Nr. 1
EEG 2017“**

Freising, 12. Februar 2018

Im Namen seiner knapp 5.000 Mitglieder bedankt sich der Fachverband Biogas e.V. sowohl für die Einleitung des Hinweisverfahrens bezüglich der Verringerung des anzulegenden Wertes um 20 % nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 als auch für die Übersendung des Hinweisentwurfs vom 17.01.2018 und die Möglichkeit, dazu Stellung nehmen zu können.

Da die Sanktionsfolgen des § 52 EEG 2017 im Eintrittsfall wirtschaftlich einschneidende und unter Umständen konkret existenzbedrohende Auswirkungen auf den laufenden und eingerichteten Anlagenbetrieb haben, ist die rechtlich-abstrakte Klärung des zeitlichen Anwendungsbereichs der abgemilderten Sanktion des § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 nach hiesiger Einschätzung auch aus Gründen der Rechtssicherheit von erheblicher Bedeutung.

A. Eröffnungsbeschluss

Die Clearingstelle EEG hat am 17. Januar 2018 durch den Vorsitzenden Herrn Dr. Lovens-Cronemeyer sowie die Mitglieder Frau Dr. Brunner und Herrn Dipl.-Wi.-Ing. Dibbern beschlossen, zu folgender Frage ein Hinweisverfahren einzuleiten:

„Ab welchem Zeitpunkt tritt die Verringerung des gesetzlichen Zahlungsanspruchs (des anzulegenden Werts) um 20 % bei fehlender oder nicht fristgemäßer Registrierung von Anlagen im Register gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 ein, wenn die Kalenderjahresmeldung nach § 71 Nr. 1 EEG 2017 innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist abgegeben worden ist?

Insbesondere: Tritt die Verringerung des gesetzlichen Zahlungsanspruchs um 20 % nach § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 auch im Inbetriebnahmehjahr ein, wenn die Kalenderjahresmeldung fristgemäß (im Folgejahr) erfolgt ist, so dass die Rechtsfolge gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 auf den Inbetriebnahmezeitpunkt bzw. die erstmalige Stromeinspeisung im Jahr der Inbetriebnahme zurückwirkt?“

B. Hinweis (Entwurf) vom 17.01.2018

Der Entwurf vom 17.01.2018 sieht folgenden Hinweis zur Anwendung und Auslegung des § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 vor:

„Die Rechtsfolge von § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 (Verringerung des anzulegenden Wertes um 20 %) tritt rückwirkend ein, sobald die Kalenderjahresmeldung fristgemäß spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres erfolgt ist.“

C. Stellungnahme

Rechtsansicht zur generellen Rückwirkung des § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017

Es wird sich der Rechtsauffassung der Clearingstelle EEG angeschlossen, wonach sich bei einem Meldeverstoß und aber fristgerechter Konformitätserklärung der gesetzliche Vergütungsanspruch rückwirkend um 20 % und nicht auf null reduziert. Insbesondere die kumulative Sanktionsvoraussetzung des „Doppelverstoßes“ entspricht argumentativ nach Wortlaut, Systematik und teleologischer Betrachtung der gesetzgeberischen Intention zur Tatbestandssystematik des § 52 EEG 2017 und den hiermit verbundenen Übergangsvorschriften.

Insbesondere muss auch das Jahr der Inbetriebnahme einer Anlage von einer Rückwirkung der abgemilderten Sanktion des § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 erfasst sein, da – wie zutreffend von der Clearingstelle EEG ausgeführt – die Kalenderjahresmeldung in diesem Fall regelmäßig erst nach dem Jahresende erfolgen kann. Diesbezüglich regt der Fachverband Biogas e.V. an, die Geltung des § 52 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2017 auch für das Jahr der Inbetriebnahme noch explizit in die aktuelle Formulierung des Hinweistwurfs aufzunehmen.

Für die Ansicht der Clearingstelle EEG spricht im Übrigen auch eine verfassungskonforme Auslegung der Norm. Ein Gesetz steht dann nicht im Widerspruch zu einem Grundsatz von Verfassungsrang, wenn es verfassungskonform ausgelegt werden kann. Die Bestrafung der Missachtung der teilweise auch für Juristen kaum verständlichen Meldepflichten mit auch bei leichten Verstößen existenzbedrohenden Folgen kann auch unter besonderer Würdigung und Heraushebung des Bestrafungszweckes nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden. Daher verstößt § 52 Abs. 1 Nr. 1 gegen das verfassungsrechtlich geschützte Verhältnismäßigkeitsprinzip. Dies zumindest dann, wenn kein Korrektiv erfolgt. Sieht man den Anknüpfungspunkt der Regelung § 52 Abs. 3 Nr. 1 in der Meldung, so würde die existenzbedrohende Wirkung von § 52 Abs. 1 Nr. 1 aber kaum in einem Fall hinreichend abgemildert. Erst eine Anknüpfung an den Zeitpunkt der Missachtung kann die Regelung § 52 Abs. 1 Nr. 1 wieder näher an die Verfassung heranrücken. Die Ansicht, dass eine Abmilderung nur ab der Einreichung der Erklärung nach § 71 Nr. 1 eintritt, ist hingegen nicht mit der Verfassung vereinbar.

Ansprechpartner

René Walter
Referatsleiter
Energierrecht und –handel
Tel. +49 (0)8161 9846-60
rene.walter@biogas.org

Jenny Förster
Fachreferentin
Energierrecht und -handel
Tel. +49 (0)8161 9846-60
renny.foerster@biogas.org